

zur Arbeit, zum Kollektiv sowie zu sich selbst und dem künftigen Leben von Bedeutung.

- Die **Beurteilung des Gesamtverhaltens** im Strafvollzug ist mit der Einschätzung der Persönlichkeit unmittelbar verbunden. Das Verhalten der Strafgefangenen im Strafvollzug ist das wichtigste Kriterium für die Entscheidung einer Antragsstellung zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung. Von der Zielstellung der Anwendung der Freiheitsstrafe ausgehend, ist hier die Frage zu beantworten, ob die nachdrückliche erzieherische Einflußnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu einer positiven Entwicklung der Strafgefangenen geführt hat. Es muß beurteilt werden, ob die Disziplin, die Arbeitsleistungen sowie die aktive Mitarbeit im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung als Widerspiegelung einer freiwilligen und bewußten Erfüllung der auferlegten Pflichten gewertet werden kann. Die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten durch die Strafgefangenen können als Kriterien dafür gelten, inwieweit es gelungen ist, vorhandene Widersprüche und Konflikte in der Einstellung und im Verhalten der Strafgefangenen bloßzulegen und zu überwinden. Die Einschätzung des Gesamtverhaltens muß schließlich zu der Aussage führen, ob die Strafgefangenen künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt gestalten werden.

4. Liegen die geforderten Voraussetzungen vor, so ist dem zuständigen Gericht nach **Abs. 2** ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Erfolgt diese Antragsstellung durch den Staatsanwalt, wird von diesem eine Einschätzung über den betreffenden Strafgefangenen von der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus eingeholt.

Stellt der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung einen Antrag, wird dieser in der Regel über den Staatsanwalt dem zuständigen Gericht unterbreitet. Dadurch werden dem Staatsanwalt Möglichkeiten eingeräumt, Maßnahmen einzuleiten, die er für eine gründliche Wiedereingliederung für erforderlich hält und die geeignet sind, einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken.

Der Antrag auf Anwendung einer Strafaussetzung auf